

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meggenhofen am **Donnerstag, den 29. Juni 2023** im Feuerwehrhaus Wilhelmsberg.

Anwesende:

ÖVP	Bgm. Ing. Oberndorfer	Heinz	Meggenhofen	30
ÖVP	Vizebgm ⁱⁿ Berghammer	Gertraud	Langdorf	3/1
ÖVP	Lehner	Thomas	Wilhelmsberg	32
ÖVP	Mag. Dr. Stöger	Heinrich	Wilhelmsberg	30
ÖVP	Mairhuber	Andrea	Obergallspach	7
ÖVP	Voithofer	Reinhard	Meggenhofen	82
ÖVP	Arthofer	Tamara	Pfarrhofsberg	12
ÖVP	Hiegelsberger	Simon	Zwisl	3/1
ÖVP	Pfeiffer	Christian	Pfarrhofsberg	32
ÖVP	Mag. Phil. BA Müller	Gabriele	Holzackern	24
ÖVP	Hofer	Werner	Roitham	30
ÖVP	Leitner	Birgit	Meggenhofen	15
FPÖ	Beutlmaier	Wilhelm	Meggenhofen	74
FPÖ	Oberbauer	Andreas	Roitham	16/2
SPÖ	Kaser	Ulrike	Meggenhofen	85/1
SPÖ	Greisberger	Sabine	Meggenhofen	41
SPÖ	Gastberger	Helena	Oberndorf	6/1
SPÖ	Wagner	Gerlinde	Meggenhofen	99
SPÖ	Vogelsberger	Ricarda	Meggenhofen	95/8

Entschuldigt fehlt:

ÖVP	Dirisamer	Gerald	Oberndorf	20
ÖVP	Safnauer	Brigitte	Meggenhofen	96
ÖVP	Brandstätter	Regina	Niederbuch	2
ÖVP	Aschl	Alexander	Felling	2
ÖVP	Malzer	Josef	Inn	9
ÖVP	Gotthaldseder	Johann	Meggenhofen	95/3
ÖVP	Angermayr	Stefan	Freinberg	4

Die Leiterin des Gemeindeamtes und zugleich Schriftführerin: ALⁱⁿ Irene Berger

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 22.06.2023 öffentlich bekannt gemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist; und
- dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 25.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Einwände gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
2. Informationen des Bürgermeisters
3. Kenntnisnahme des Prüfberichts des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.06.2023
4. Berichte der Ausschüsse
Bauausschuss vom 20.06.2023
5. Einleitung des Verfahrens zur Auflassung der öffentlichen Wegparzellen (Gst. Nr. 516 KG 44016 und 357 KG 44021) - Beschluss
6. Beschluss über die Anbringung des Hinweiszeichens „Sackgasse“ gemäß §53 Abs.1 Zi 11 StVO mit der Zusatztafel „keine Umkehrmöglichkeit“ in Hirm zu Gst. 11 KG 51105 (Bachmanning)
7. Erlassung einer Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Gutes in Trappenhof Gst. Nr. 337/3 (neu)
8. Auftragsvergabe an den Billigstbieter der Zone 1 – Sanierung der Schadensklassen 4 und 5
9. Freiwillige Feuerwehren – Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter
10. Änderung der Wasserleitungsordnung – Beschluss
11. Nachwahl der ÖVP-Fraktion
Kulturausschuss – Nachwahl Obmann/Obfrau durch die ÖVP-Fraktion
12. Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

1. Einwände gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Keine Einwände

2. Informationen des Bürgermeisters

- Nachwahl Gemeinderat: GR Tobias Malzer hat auf das Gemeinderatsmandat verzichtet, Frau Tamara Arthofer hat die Berufung in den Gemeinderat angenommen.
- Volksschulsanierung: Mit den Umräumarbeiten ins Martinshaus wurde bereits begonnen. In zirka zwei Wochen wird das ehemalige Gemeindeamt umgeräumt.
- Güterwege-Instandhaltungen: Derzeit werden die Güterwege in Holzhäusern bei Hart sowie der Rotschädl vom Wegeerhaltungsverband instandgesetzt bzw. saniert.
- Pensionierung Kindergarten: Eine Kindergartenassistentin verabschiedet sich mit 31.08. in die Pension, wird uns jedoch als Aushilfe im Kindergarten weiterhin zur Verfügung stehen.
- Umweltreferentin Gabriele Müller: Es wird zum Abschluss des Kurses zur Umweltreferentin von Gemeinden gratuliert.
- Life Radio Song: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden ersucht, dass das Voting vom Gemeindesong noch läuft und bittet um tatkräftige Abstimmung, der Hauptgewinn wird eine Poolparty in Meggenhofen sein.
- RHV Biogas Trattnachtal: Die Biogas hat in eine PV-Anlage mit 143,5 kWpeak investiert, die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 168.000.
- Gemeinderatssitzung: Am 19.07. wird eine weitere Gemeinderatssitzung notwendig sein, da sich die Finanzierung der Generalsanierung der Volksschule geändert hat. Der Finanzierungsplan ist neuerlich zu beschließen.

3. Kenntnisnahme des Prüfberichts des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.06.2023

Der Prüfbericht vom 15.06.2023 wurde den Fraktionen rechtzeitig übermittelt.

Obmann Beutlmaier berichtet, dass bei dieser Sitzung die Treibstoffkosten begutachtet wurden. Es wurden die Jahre 2021 und 2022 geprüft, es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Prüfberichtes, welcher einstimmig angenommen wird.

4. Berichte der Ausschüsse **Bauausschuss vom 20.06.2023**

Bericht des Bauausschuss-Obmannes Christian Pfeiffer:

- Auflassung der öffentlichen Wegparzellen 516 KG44016 und 357 KG44021: Dieser Punkt wird unter TOP 5 behandelt.
- Einfriedung Friedhof: Seitens der Pfarre wurde noch keine detaillierte Planung vorgelegt.

- Glasfaserausbau Meggenhofen-Mitte: Ein Informationsabend hat stattgefunden, die Rücklauf-Anmeldequote beträgt derzeit 20%.
- Baustelle ETA: Der Bescheid wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bereits ausgestellt, somit kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.
- Flächenumwidmungen Baumgartner und Malzer: vom Land OÖ sind noch keine Stellungnahmen eingelangt.

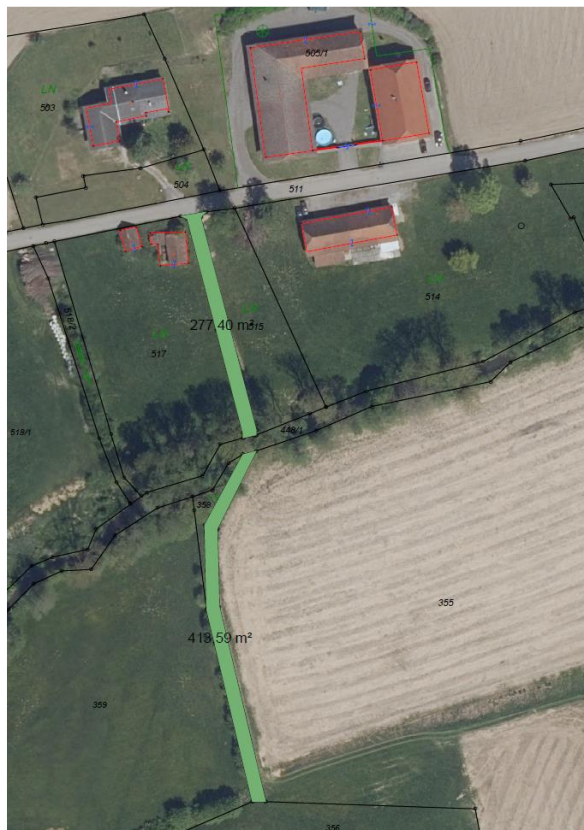
5. Einleitung des Verfahrens zur Auflassung der öffentlichen Wegparzellen (Gst. Nr. 516 KG 44016 und 357 KG 44021) - Beschluss

Amtsvortrag:

Befinden sich entlang eines Weges mehrere Grundeigentümer wurden die Zufahrten/Wege öffentlich ausgeschieden. Bei den öffentlichen Wegen Nr. 516 KG 44016 und Gst. 357 KG 44021 gibt es mittlerweile nur noch einen Grundbesitzer.

Führen öffentliche Wege über ein Gewässer ist die Gemeinde für die Instandhaltung der Brücke verpflichtet. In diesem Fall hat der betroffene Eigentümer angeboten die öffentlichen Zufahrten in das Privatgut übernehmen zu wollen und somit auch die Instandhaltung der Brücke auf eigene Kosten tragen. Er ist jedoch nicht gewillt, zusätzlich den „gemeindeüblichen“ Quadratmeterpreis von € 10,00 zu bezahlen.

Der Vorsitzende informiert, dass diese Brücke gemeinsam mit unserem zuständigen Sachverständigen des Gewässerbezirkes Grieskirchen begutachtet wurde. Der Sachverständige würde die Brücke mit einer 1-Tonnenbeschränkung versehen. Eine Sanierung der Brücke ist unbedingt notwendig.



Nachdem es sich nur noch um einen Besitzer handelt, kann diese Brücke aus dem öffentlichen Gut abgetreten werden. Früher konnten öffentliche Brücken mit dem Gewässerbezirk mit einer 1/3-Lösung (Bund, Land, Gemeinde) saniert werden. So wie in Hart und Moss, dort wurden zwei Brücken zu je € 15.000 saniert. Die Grobkostenschätzung für diese Brücke liegt laut Auskunft vom Sachverständigen des Gewässerbezirkes bei zirka € 60.000-70.000. Eine Sanierung mittels einer 1/3-Lösung steht für diese Brücke nicht zur Verfügung. Für die Gemeinde Meggenhofen hat diese Brücke keinen Nutzen mehr und somit könnte der Gemeinderat die Einleitung für die Auflassung beschließen. Die Betroffenen werden nach dem Einleitungsbeschluss verständigt.

Wortmeldungen:

GR Beutelmair erkundigt sich über den Zustand der Brücke. Der Vorsitzende antwortet, dass der zuständige Sachverständige vom Gewässerbezirk diese Brücke mit einer Tonne beschränken würde.

GR Beutelmair möchte wissen, ob eine Straßensperre möglich sei. Der Vorsitzende antwortet, dass eine kurzfristige Sperre möglich sein kann, es muss jedoch eine Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet werden.

GR Lehner schlägt vor, dass das Verfahren für die Auflassung eingeleitet werden soll und die Anrainer sowie Betroffenen über eine geplante Auflassung informiert werden sollen.

GR Beutelmair findet, dass der Antragsteller eine eigene Brücke errichten soll.

Der Bürgermeister informiert, dass der Antragsteller nicht einfach eine neue Brücke errichten kann, denn dafür sei eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig. Eine bestehende Brücke kann saniert werden.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich bei einer öffentlichen Zufahrt um eine Investition der Gemeinde handelt, würden die Wege aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden werden, wäre die Erhaltung ebenso für die Gemeinde Meggenhofen hinfällig.

GR Oberbauer hält fest, dass eine kostenlose Abtretung des öffentlichen Gutes für die FPÖ nicht in Frage kommt. Sämtliche Antragsteller haben in den letzten Jahren die 10 Euro pro Quadratmeter zahlen müssen. AL Berger fügt hinzu, dass er auch die sanierungsbedürftige Brücke umsonst dazu bekommt.

GR Voithofer stellt die Kosten für eine Sanierung in der Höhe von € 60.000-70.000 und den Verzicht von den € 7.000 gegenüber. GR Oberbauer kritisiert, dass trotzdem Grundstücke der Gemeinde Meggenhofen hergeschenkt werden und gibt zu bedenken, dass womöglich die Brücke nicht saniert wird.

Der Vorsitzende informiert, dass wir dann für das Jahr 2024 € 60.000 für eine Brücke in die Hand nehmen müssen.

AL Berger informiert, dass damals öffentliches Gut ausgeschieden wurde, da diesen Weg/diese Brücke mehrere Grundbesitzer genutzt haben, um zu ihren Grundstücken zu gelangen. Derzeit gibt es nur noch einen Besitzer. GR Beutelmair fügt hinzu, dass sich dies jederzeit wieder ändern kann. Der Vorsitzende merkt an, dass dies jedoch dann mit einem Fahrrecht geregelt werden muss, denn sonst ist das Grundstück entwertet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Einleitung des Verfahrens zur Auflassung der öffentlichen Wegparzellen Gst. 516 KG 44016 im Ausmaß von 277,40 m² sowie 357 KG 44021 im Ausmaß von 413,59 m² zustimmen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird mehrstimmig – ohne den beiden Stimmen der FPÖ - angenommen.

6. Beschluss über die Anbringung des Hinweiszeichens „Sackgasse“ gemäß §53 Abs.1 Zi 11 StVO mit der Zusatztafel „keine Umkehrmöglichkeit“ in Hirm zu Gst. 11 KG 51105 (Bachmanning)

Amtsvortrag:

Die Hausbesitzer von Gst. 11 KG 51105 sowie die Anrainer haben um Anbringung des Hinweiszeichens Sackgasse angesucht. Es wird berichtet, dass sich laufend Kraftfahrzeuge in diese Sackgasse verirren und Flurschäden verursachen.

GR Pfeiffer informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits im Bauausschuss behandelt wurde, die Mitglieder haben sich damals für eine Anbringung ausgesprochen.



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Anbringung des Hinweiszeichens Sackgasse mit der Zusatztafel „keine Umkehrmöglichkeit“ in Hirm zu Gst. 11 KG 51105 zustimmen:

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Erlassung einer Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Gutes in Trappenhof Gst. Nr. 337/3 (neu)

Amtsvortrag:

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist noch ein Gemeinderatsbeschluss für die Verordnung zur Auflassung des Grundstückes aus dem öffentlichen Gut ausständig. Auf diesem Grundstück wird ein Ladepark errichtet. Aufgrund der ausreichend vorhandenen Parkplätze ist der „ehemalige“ Pendlerparkplatz für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden. Der Vermessungsplan des Geometer DI Harald Schumann aus Wels – GZ 13129/22 wurde den Fraktionen zeitgerecht übermittelt.

Aufgrund des geringen Verkaufswertes ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung wäre notwendig, wenn der Kaufpreis 20% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigen würde.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat folgende Verordnung genehmigen:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung eines Teilstücks eines öffentlichen Grundstückes

Der Gemeinderat der Gemeinde Meggenhofen hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1994 idGF, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan GZ 13129/22 des DI Harald Schumann, Geometer aus Wels, im Maßstab 1:500 zugrunde.

§ 2

Das im Plan (§ 1) rot markierte Straßenteil des Grundstückes Nr. 337/3 (neu), KG Meggenhofen, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses Grundstück wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Auftragsvergabe an den Billigstbieter der Zone 1 – Sanierung der Schadensklassen 4 und 5

Bericht des Bürgermeisters:

Die Kamerabefahrung der Zone 1 wurde bereits durchgeführt. Für die festgestellten Schäden der Schadensklasse 4 und 5 wurden Angebote eingeholt. Zwei Angebote sind eingelangt, der Bestbieter ist die Firma Quabus GmbH, mit einer Angebotssumme von € 82.130,37 netto.

GR Beutelmaier erkundigt sich, ob die Schächte neu gesetzt oder saniert werden. Der Vorsitzende antwortet, dass die Einstiegshilfen durch mobile Leitern ersetzt werden und die rostigen Einstiegshilfen entfernt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Firma Quabus GmbH in der Höhe von € 82.130,37 zustimmen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Freiwillige Feuerwehren – Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter

Amtsvortrag:

Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde gemäß § 9 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgenden Bescheid zur Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter beschließen:

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde MEGGENHOFEN

Herren

1. Pflichtbereichskommandant

Michael **KIRCHBERGER**

Langdorf 10

4714 Meggenhofen und

2. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter

Roland **FUCHSHUBER**

Wilhelmsberg 48

4714 Meggenhofen

Bescheid:

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde **Meggenhofen** vom 29.06.2023 nachstehender

Spruch:

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 –(Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Meggenhofen Herr Michael Kirchberger zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsberg Herr Roland Fuchshuber, zum

Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Gemeinde Meggenhofen bestellt.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Gemeinde Meggenhofen haben die Freiwilligen Feuerwehren Meggenhofen Roitham und Wilhelmsberg ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Meggenhofen weist im Vergleich zu den Freiwilligen Feuerwehren Roitham und Wilhelmsberg eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Änderung der Wasserleitungsordnung – Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Aufgrund der beschlossenen Umstellung auf Funkwasserzähler ist eine Abänderung der Wasserleitungsverordnung notwendig.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat folgende Verordnung genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Meggenhofen vom 29.06.2023, mit der die **Wasserleitungsordnung** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Meggenhofen wie folgt abgeändert wird:

§ 6 Abs. 1 lautet:

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen, welche den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

§ 6 Abs. 7 lautet:

- (2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber liest elektronisch Wasserzähler zu folgendem Zweck und zu folgenden Zeitpunkten über Funk aus:
- a) für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich/monatlich)
 - b) für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,
 - c) für die Lecksuche jeweils im Anlassfall;
 - d) für die Kontrolle der Einhaltung von Sparmaßnahmen, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahmen,
 - e) zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur),
 - f) zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation).

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Nachwahl der ÖVP-Fraktion

Kulturausschuss – Nachwahl Obmann/Obfrau durch die ÖVP-Fraktion

Bericht des Bürgermeisters:

Der Vorsitzende berichtet, dass durch den Mandatsverzicht von Tobias Malzer diese Nachwahl notwendig geworden ist.

GR Lehner beantragt, der Gemeinderat möge zur Beschleunigung des Verfahrens zu dieser Nachwahl offen durch Handerheben abstimmen. Dem Antrag wird einstimmig durch Handerheben stattgegeben.

Obfrau des Kulturausschusses:

Von der Fraktion der ÖVP liegt ein vom Vorsitzenden überprüfter und für gültig befundener Wahlvorschlag (**Anlage 2**) vor. Dieser lautet auf:

Obrau: Tamara Arthofer, Pfarrhofsberg 12

Abstimmung durch die ÖVP-Fraktion (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe):

Dieser Wahlvorschlag wird einstimmig angenommen.

12. Allfälliges

➤ Es folgen keine Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr mit Dank für das Erscheinen.

Vorsitzender

Schriftführerin

Genehmigungsvermerk:

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen
gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 erhoben.

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Gemeinderatsmitglied (SPÖ)

Gemeinderatsmitglied (FPÖ)

Anlagen:

Anlage 1 Wahlvorschlag ÖVP Kulturausschuss